



Richtlinienänderungen 2021

Alle Änderungen zum 01.01.2021 im Überblick

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Demeter-Mitglieder,

die Demeter Richtlinie ist das älteste Regelwerk zum Ökolandbau der Welt und war das Vorbild für die EU-Öko-VO und vieler anderer Verbandsrichtlinien. Sie unterliegt einer ständigen Überarbeitung durch die Delegiertenversammlung des Demeter e. V. und der Mitgliederversammlung von Demeter International in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachgruppen, den Fachbeiräten für Qualitätsentwicklung und dem Standards Committee. Aufgrund einer Entscheidung der Delegiertenversammlung wird die Richtlinie seit 2016 nicht mehr an alle Betriebe in Druckform versendet. Aus Gründen der Ressourcenschonung erhalten Sie die Richtlinien als Datei bzw. einen Link zu unserer Website. Eine Druckversion erhalten Sie gerne auf Anfrage. Bei Bedarf melden Sie sich bitte mit einer formlosen E-Mail unter Angabe der Betriebsnummer und -adresse bei Frau Angela Barany unter angela.barany@demeter.de.

Nachfolgend finden Sie alle Änderungen an der bestehenden Richtlinie mit Gültigkeit zum 1. Januar 2021.

Mit den Besten Grüßen aus Darmstadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Hütter", with a long horizontal line extending to the right.

Jörg Hütter

Richtlinien & Qualitätsentwicklung

Änderungen der Demeter-Richtlinie ab 01.01.2021

Neue Passagen sind kenntlich gemacht – sie sind **blau** und unterstrichen, Streichungen sind ~~durchgestrichen~~.

Änderungen mit der Gültigkeit zum 01.01.2021 aufgrund von Richtlinienänderungen durch die Delegiertenversammlung des Demeter e. V. im April 2020 und/oder durch die Mitgliederversammlung von Demeter International im Juni 2020 sind im Detail wie folgt:

A Richtlinien Erzeugung

7.7.3. Grundsätzliche Anforderungen an Zukauf-Futtermittel

(1) Demeter-Betriebe können Futtermittel ohne Einschränkung von anderen Demeter-Betrieben und -Vertragspartnern zukaufen. Bei der Zukaufmenge ist darauf zu achten, dass die Demeter- und hofeigenen Anteile gemäß Tabelle 7.7.2. eingehalten werden.

(2) Demeter-Betriebe können Grundfuttermittel (Gras, Heu, Silage) ohne Einschränkung von Bio-Betrieben aus der Region zukaufen, sofern sie in dem Bio-Betrieb selbst erzeugt wurden. Bei der Zukaufmenge ist darauf zu achten, dass die Demeter- und hofeigenen Anteile gemäß Tabelle 7.7.2. eingehalten werden.

(3) Demeter-Betriebe können Mischfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel sowohl für Wiederkäuer als auch Monogastrier nur von Demeter-Vertragspartnern zukaufen.

(4) Mit Ausnahme der unter (2) genannten Grundfuttermittel ist der Zukauf von nichtoriginären Demeter-Futtermitteln zulassungspflichtig. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn Demeter-Futtermittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Zulassung ist zeitlich begrenzt.

(5) Zugelassene Mischfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel werden mit „geeignet für Demeter-Betriebe“ gekennzeichnet.

~~(1) Der (...) zulässige Zukauf von Biofuttermitteln richtet sich generell nach dem Regime:~~

- ~~1. Demeter Futtermittel~~
- ~~2. Futtermittel in Umstellung auf Demeter mit Bio-Anerkennung~~
- ~~3. Verband Futtermittel mit Bio-Anerkennung~~
- ~~4. EU-Bio Futtermittel~~
- ~~5. Futtermittel in Umstellung auf Demeter und Bio~~

7.14. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

7.14.4.10. Verarbeitung Wachs

~~Bienenwachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einzusetzen.~~

- (1) Definition: Bienenwachs ist ein körpereigenes Stoffwechselprodukt der Honigbienen. Es wird in ihren Wachsdrüsen als kleine Wachsschüppchen erzeugt. Aus diesen Wachsschüppchen bauen die Honigbienen ihre Waben und Wachsbrücken.

- (2) Das in der Imkerei gewonnene Wachs ist in Wachs I und Wachs II zu trennen.
Wachs I ist Wachs, das ohne Vorgabe einer Mittelwand entstanden ist, z. B. Entdeckelungswachs und Wachs aus Naturwabenbau (ein Anfangsstreifen aus Wachs I von max. 10 % der Wabenfläche des Rähmchen-Innenmaßes kann vernachlässigt werden). Wachs II ist aus Waben gewonnen, denen eine Mittelwand vorgegeben war und darf nicht mehr im Bienenvolk verwendet werden.

- (3) Wachsblöcke müssen eindeutig als Wachs I bzw. II deklariert sein und sind mit Imkereinamen und Chargennummer zu kennzeichnen, um eine Vermischung und Verwechslung auszuschließen.
Nur Wachs I darf ins Bienenvolk gegeben werden.

- (4) Wachs darf mit Hitze bis zu 120 °C gewonnen und verarbeitet werden. Es darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einzusetzen.

- (5) Eine Fremdarbeitung von Wachs zu Mittelwänden ist möglichst zu vermeiden, um eine Vermischung mit fremdem Wachs zu verhindern. Falls Wachs zur Umarbeitung weggegeben wird, benötigt der entsprechende Lohnverarbeiter eine Bio-Zertifizierung und einen Demeter-Lohnverarbeitervertrag. Damit im Zweifelsfall die schadstofffreie Qualität und Echtheit des Wachses nachgewiesen werden kann, sind Rückstellproben wie folgt aufzubewahren:
Für die Anlieferung beim Umarbeiter sind drei Proben zu ziehen, wovon zwei beim Auftraggeber/Imker verbleiben und eine beim Lohnverarbeiter/Umarbeiter. Bei Abholung sind wieder drei Proben zu ziehen, wovon zwei beim Imker bleiben und eine beim Umarbeiter.
Die Rückstellmuster sind mindestens 2 Jahre aufzuheben.

7.14.4.12 Einwinterung und Winterfütterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen. Eine Einwinterung auf Honig ist anzustreben. Wenn das nicht möglich ist, muss dem Ergänzungsfutter für die Überwinterung ein geeigneter Anteil Honig (i. d. R. 10 Gewichtsprozent zum Zucker) aus der eigenen oder einer nach diesen Richtlinien arbeitenden Imkerei zugefügt werden, um ein rasches Invertieren des Futters zu erreichen.

Bei milchsauer vergorenem Futter kann der vorgeschriebene Honiganteil geringer sein.

Dem flüssigen Futter sind Kamillen(-Tee) und Salz zuzusetzen.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden.

7.14.4.16 Pollen und Perga

(1) Definition: Pollen ist der von den Bienen eingetragene Blütenstaub. Er ist ein wesentlicher Bestandteil der natürlichen Nahrungsgrundlage der Bienen und ist als Perga (Bienenbrot) in den Waben eingelagert.

(2) Pollenersatzstoffe sind verboten.

Verunreinigungen

(1) Um einen möglichst unbelasteten Pollen bzw. ein unbelastetes Perga ernten zu können, ist der Pollen von konventionellen Intensivkulturen zu vermeiden.

(2) Besteht der Verdacht auf eine Beeinträchtigung des Pollens, kann Demeter eine Untersuchung der Produkte veranlassen. Bei Bestätigung des Verdachtes einer derartigen Beeinträchtigung (Überschreitung des Orientierungswertes des Bundesverbands Naturkost Naturwaren von 0,010 mg/kg bezogen auf den Wirkstoff im Produkt) darf der dort erzeugte Pollen nicht unter dem Demeter-Warenzeichen vermarktet werden.

(3) Pollen-/Pergasammelnde Imkereien, die diese als Demeter ausloben, sind verpflichtet, mindestens eine Pollen-/Perga-Analyse jährlich durch Probennahme der Kontrollstelle auf Pflanzenschutzmittel- und Pyrrolizidinalkaloid-Rückstände untersuchen zu lassen, solange, bis abzuschätzen ist, wie hoch die Gefahr für eine Kontamination ist.

Ernte von Pollen und Perga

(1) Es ist darauf zu achten, dass jederzeit ausreichend Pollen/Perga für das Volk vorhanden ist.

(2) Eine Verletzung durch die Erntevorrichtung der Bienen bei der Pollenernte muss vermieden werden.

- (3) Die Löcher, durch die die Bienen schlüpfen, müssen rund sein, abgerundete Kanten haben und müssen mindestens 4,8 mm groß sein.
- (4) Ausflugmöglichkeiten für die Drohnen müssen vorhanden sein.
- (5) Die Völker sind auf Schwarmstimmung zu kontrollieren und im Falle eines bevorstehenden Schwarms ist die Pollenfalle zu entfernen.
- (6) Pollen muss vor Regen, Nässe und direktem Sonnenlicht geschützt sein und täglich vor Sonnenuntergang geerntet werden. Der Pollensammelbehälter ist regelmäßig mit kochendem Wasser oder Dampf gründlich zu reinigen.
- (7) Der Pollen ist mittels eines Gebläses und/oder mechanisch zu reinigen.
- (8) Pollen und Perga sind auf einen Wassergehalt von <6 % zu trocknen. Dabei muss gewährleistet sein, dass nur mit einer maximalen Trocknungsluft von 35 °C getrocknet wird.

Gebindearten, Pollenlagerung

- (1) Lager und Verkaufsgebilde von Pollen und Perga dürfen aus den folgenden Materialien bestehen: Glas oder Edelstahl.
- (2) Pollen und Perga sind lichtgeschützt, trocken und kühl zu lagern.

Beschluss A. 11: Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse, Wachaustausch in der Umstellung

Neuer Richtlinienentwurf

7.14.8. Umstellung

Eine Umstellung setzt einen Umstellungsplan voraus, der spätestens 3 Jahre nach Beginn zur vollen Zertifizierung führen muss. Voraussetzung für die Zertifizierung „in Umstellung auf Demeter“ ist, dass der letzte richtlinienwidrige Mitteleinsatz länger als 12 Monate zurückliegt.